

Wien, 11.10.1998

HochschülerInnenschaft an der Universität Wien
Spitalgasse 2/Hof 1/2B
1090 Wien

An:

Nationalratspräsidium
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien
Betrifft: GZ 68.161/43-I/B/5A/98 (Entwurf HSG)


Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	71-GE/19 98
Datum:	13. Okt. 1998
Verteilt	14.10.98

A. Schepfner

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der HochschülerInnenschaft Universität Wien zu übermittelten Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen,



(Silvia Stuppäck, Vorsitzende)

Zu § 33 Abs. 2 bis 6, § 29 Abs. 2 und den §§ 14 Z. 2 sowie 30 in der von uns vorgeschlagenen Fassung: Die Indizierung der angeführten Beträge bei gleichzeitiger Rundung auf durch zehn ganzzahlig teilbare Beträge wäre der Sicherung der Finanzmittel wie der korrekten Aufteilung zwischen den einzelnen Organen dienlich.

Zu § 3: Wir sprechen uns für die Berücksichtigung einer allfälligen positiven Meinung der Fachhochschulstudierenden bezüglich ihrer Integration in die ÖH aus. Eine derartige Erweiterung des Kreises der Mitglieder der ÖH würde unserer Meinung nur bei gleichzeitiger Einbeziehung der Studierenden an Pädagogischen und Sozialakademien Sinn machen.

Zu § 4 Abs. 1: Zielsetzung wäre das Veranstaltungsrecht für alle wahlwerbenden Gruppen sowie Bewerber/innen innerhalb der Wahlzeit und für die vertretenen wahlwerbenden Gruppen bzw. Studienrichtungsvertreter/inn/en auch während der restlichen Zeit.

Zu § 4 Abs. 3: Die angeführte Formulierung scheint immer noch zu undeterminiert, eine Klarstellung, daß es sich um Recht für jede einzelne wahlwerbende Gruppe handelt. Weiters siehe die Anmerkung zu Abs. 1.

Zu § 7 Abs. 5: Es wird eine Klarstellung angeregt, daß auch Beschlüsse bzw. Genehmigungen von Satzungen wegen Gesetzeswidrigkeiten angefochten werden können, was angesichts der nach dem derzeitigen HSG bestehenden Situation (fast alle Geschäftsordnungen sind in zumindest einem Punkt gesetzeswidrig, wurden aber dennoch vom Ministerium genehmigt) für das neue HSG berücksichtigt werden sollte.

Zu § 10: Wir verweisen auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 1 und 3.

Zu § 12: Es wird die Aufnahme einer Bestimmung angeregt, derzufolge bei Nichtwahl einer Universitätsvertretung deren Aufgaben von der Bundesvertretung übernommen werden.

Zu § 13 Abs. 1 Z. 1: Im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit der Organe und der im Falle der Beibehaltung von d'Hondt doch außerordentlich starken Verzerrung der Mandatsverteilung wird die Erhöhung des Mindestwertes auf 11 vorgeschlagen, was aufgrund des Rückgang der Studierendenzahlen an größeren Universitäten dort keine Zuwachs der Größe der Organe erwarten läßt, aber eine Verbesserung der Verhältnisse an kleinen Universitäten brächte.

Zu § 13 Abs. 1 Z. 5: Wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 13 Abs. 2 Z. 1: Ist überflüssig und erhöht allenfalls die Rechtsunsicherheit, nachdem - wie etwa das Beispiel der HochschülerInnenschaft Universität Wien zeigt - durchaus nicht sicherzustellen ist, daß die nach HSG zu wählenden Organe und die Aufzählung der eingerichteten Organe deckungsgleich sein muß (Auflösung bzw. Neueinrichtung von Studien, Säumnis des Organs, etc.).

Zu § 14 Z. 2: die vorgeschlagene Neuverteilung bei der Mittelverteilung wird ausdrücklich begrüßt, allerdings wird statt einem der Willkür unterliegendem Mindestbetrag ein Fakultätssockel von zumindest 0,75% der Verteilungsmittel und eine StRV-Sockel von 0,1% der Verteilungsmittel, zumindest aber 3.000 S vorgeschlagen. Überdies wurde die konsensuale Bestimmung, derzufolge Fakultäten und StRVen an Universitäten mit Fakultätsgliederung jeweils zumindest 1/8 der Verteilungssumme bekommen müssen, nicht berücksichtigt.

Zu § 15:

Es wird die Anfügung eines Abs. 3 angeregt, der normiert, daß in Fällen der Nichtwahl von Fakultätsvertretungen (wie bei evangelischer und katholischer Fakultät bereits vorgekommen) die Universitätsvertretung die Aufgaben der Fakultätsvertretung übernimmt.

Es wird angeregt, auch den Fakultäten die Inanspruchnahme von Sachbearbeiter/inne/n zu ermöglichen.

Zu § 15 Abs. 2: Nachdem Fakultäten von 15.000, 20.000 oder gar 25.000 Hörer/inn/en tw. andere und vielschichtigere Probleme zu gewärtigen haben, scheint es angezeigt, zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben auch die Zahl der Mitglieder der Fakultätsvertretungen zu erhöhen und mit 15 zu deckeln.

Eine in der Arbeitsgruppe des ZA der ÖH besprochener, schlußendlich aber von einer Fraktion beanspruchte Regelung sähe für Fakultätsvertretungen als ungefähre Verteilung

bis	1.000	Wahlberechtigte	5 Mandate
bis	2.000	Wahlberechtigte	7 Mandate
bis	5.000	Wahlberechtigte	9 Mandate
bis	8.000	Wahlberechtigte	11 Mandate
bis	13.000	Wahlberechtigte	13 Mandate
über	13.000	Wahlberechtigte	15 Mandate

vor.

Zu § 16 Abs.: Ein Quorum im Ausmaß der Mehrzahl der gesetzlichen Mitglieder scheint praxisnäher.

Zu § 17 : Es wird der Vorschlag von „ÖH Neu“ unterstützt.

Zu § 18 Abs. 2: Wir verweisen auf die Ausführungen zu § 16 Abs. 2.

Zu § 19 Abs. 4: Anfügung einer Regelung, derzufolge weiteres in der Satzung geregelt wird.

Zu § 20: Die § 11 Abs. 3 HSG idgF entsprechende Regelung - wenngleich auch gänzlich auf die Studienrichtungsververtretungen umgestellt - wird vermißt.

Zu § 21 Abs. 2 zweiter Satz: Wird als Erfordernis der Praxis ausdrücklich begrüßt.

Zu § 22 Abs. 5: Die Anfügung eines Abs. 5, beinhaltend die Anrechenbarkeit von Tätigkeiten als Studierendenvertreter/in als freie Wahlfächer iSd UniStG wird angeregt.

Zu § 23:

A. Die Entsendung nach Niemeyer wird stark begrüßt, nachdem mehrfach Fälle aufgetreten sind, wo Gruppen, auf welche 35% der Stimmen und damit nach d'Hondt 40% der Mandate entfallen sind, bei drei zu entsendenden Vertreter/inne/n 2 dieser Plätze bekam, obwohl exakt proportional drei Gruppen je einen Platz erhalten hätten, was die Mandatsverteilung im entsendenden Organ weitaus besser wiedergespiegelt hätte.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß im deutschen Bundestag Niemeyer für eine proportionalere Zusammensetzung der Ausschüsse schon verwendet wurde, als für die Wahl des Bundestages noch d'Hondt angewandt wurde, unterschiedliche Systeme also schon auf wesentlich prominenterer Ebene zur Anwendung gelangten.

B. Sollte bei den Entsendungen auf d'Hondt abgestellt werden, so wird angeregt, folgende Sonderbestimmungen aufzunehmen:

Keine Gruppe ohne absoluter Mehrheit im entsendenden Organ soll eine Absolute im Entsendungskontingent haben.

2. Haben auf die Entsendung der letzten zu vergebenden Plätze mehrere entsendende Gruppen den gleichen Anspruch, so erhalten die Gruppen, die noch nicht bedacht wurden, die entsprechenden Plätze; bei gleich Ansprüchen entscheidet das Los, bei gleicher Mandatsstärke der anspruchsberechtigten Gruppen ihre Stimmenstärke.

C. Aufgrund immer wieder auftretender Probleme interpretativer Natur wie auch der gelegentlich auftauchenden Rechtsauffassung, daß die Nominierung eines Vorschlages für Entsendungen nicht zwingend bei der zustellungsbevollmächtigten Person der wahlwerbenden Gruppe liege - obschon bislang wie nach dem vorliegenden Entwurf mutmaßlicherweise die zustellungsbevollmächtigte Person für alle anderen Bereiche als ausschließliche Vertretungslegitimiert angesehen wurde - wird angeregt, diesbezüglich im Gesetz endgültig Klarheit zu schaffen.

Ferners wird angeregt, den Gesamtvorschlag entfallen und die entsandten Personen von der sie entsandt habenden Gruppe abberufbar sein zu lassen.

Hinsichtlich der Entsendung wäre eine andere Variante, die mehr auf die Verhältnisse im Organ und weniger auf die Stärke der wahlwerbenden Gruppen nach Wahlergebnis abstellen würde, wenn die Mandatarinnen und Mandatare je einen Entsendungsvorschlag unterstützen könnten und die Entsendungsplätze entsprechend dieses Stärkeverhältnisse aufgeteilt würden.

Zu § 24 Abs.1: Das Beschlußquorum von 1/3 ist wird aufgrund der damit ermöglichten Zufallsmehrheiten sowie der zumindest potentiell mangelhaften Repräsentativität des Ergebnisses abgelehnt.

Zu § 24 Abs. 2 und 3:

- A. Im Entwurf ist die Bestimmung verlorengegangen, daß bei Stimmgleichstand im 4. Wahlgang eine Stichwahl herbeigeführt wird, und erst ggf. hernach ein/e geschäftsführende/r Vorsitzende/r installiert wird. Im übrigen kann es auch Stimmgleichstand zwischen drei oder mehr Personen geben.
- B. Für den Fall nur einer einer vorgeschlagenen Person wird eine Ja/Nein-Abstimmung analog der Wahl des Bundespräsidenten vorgeschlagen.

Zu § 24 Abs. 4 und 5: Im Sinne der Unabhängigkeit einer Vorsitzabwahl von zufälligen Anwesenheitsquoten wird das Modell des konstruktiven Mißtrauensvotums unterstützt.. Hierbei ist ein/e Vorsitzende/r dann abgewählt, wenn auf eine/n Nachfolgekandidat/in zumindest so viele Stimmen entfallen, wie dies der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Organs bestimmt. Zum einen entsteht also im Gegensatz zur dzt. Regelung keine Sedisvakanz, zum anderen stabilisiert die Regelung bis zum Auftreten neuer Mehrheiten bestehende Exekutiven (nachdem ja z.B. nach der in den Entwurf übernommenen Regelung bei Anwesenheit von 33 Mandatarinnen und Mandataren der Bundesvertretung 22 Stimmen für eine Abwahl ausreichen, wären dann unabhängig von einer Präsenz von 65 bis runter zu 33 Mandatarinnen und Mandataren jedenfalls 33 Stimmen erforderlich).

Zu § 26 Abs. 2 und 3: Diese Änderungen werden im Hinblick auf die Praxis und die besseren Verteilungsmöglichkeiten der Arbeit ausdrücklich begrüßt; im Hinblick auf die Erfordernisse der Praxis sollte die Bestimmung „genau bestimmte Teile“ entfallen.

Zu § 26 Abs. 5: Eine/n geschäftsführende/n Vorsitzende/n zu haben deren/dessen Aufgaben nicht auch Sorge für Einhaltung von Gesetz, Satzung und Beschlüssen wären, wäre grob unsinnig; eine entsprechende Änderung wird angeregt.

Zu § 27 Abs. 2: Aufgrund der Aufgaben der ÖH und der HochschulInnenenschaften sind zumindest noch Referate für Bildungspolitik und Studienberatung, für Soziales, für Frauen-, sowie für AusländerInnenangelegenheiten vorzusehen.

Zu § 27 Abs. 3: Es sollte die Möglichkeit der Beiordnung von Sachbearbeiter/inne/n auch für Vorsitz, Fakultätsvertretungen sowie Studienrichtungsververtretungen eingeräumt werden.

Zu § 27 Abs. 6: Es wird angeregt, im Falle der Nichtbewerbung von Frauen für ein Referat dieses verpflichtend nochmals ausschreiben zu lassen und bei gleicher Qualifikation die/den Vorsitzende/n dazu zu verpflichten, jedenfalls die weibliche Bewerberin vorzuschlagen.

Zu § 30:

A. Hinsichtlich der HörerInnenbeitragsverteilung unterstützen wir eine wie von „ÖH Neu“ vorgeschlagene Regelung mit einem fixen Sockelbetrag von 700.000 S pro HochschulInnenenschaft.

B. Hinsichtlich Abs. 5 ist zu klären, ob für Vorsitzende, welche ein Mandat ausüben, deren Stellvertreter die Stimme führen, diese zwei Stimmen haben oder ob sie diesfalls trotzdem nur eine Stimme führen.

C. Im Falle des Nichtzustandekommens eines Verteilungsbeschlusses wäre nach der Maßgabe vorzugehen, daß die zur Verfügung stehenden Mittel im Verhältnis des letzten Verteilungsbeschlusses auf die Hochschülerschaften aufgeteilt werden. Dieser Vorschlag der ZA-Arbeitsgruppe hat auch ministeriellen Arbeitsgruppe gefunden; die Nichtaufnahme dürfte ein Redaktionsversehen darstellen.

Zu § 31:

A. In der ministeriellen Arbeitsgruppe gab es Übereinstimmung darüber, daß die Wirtschaftsjahre mit den Funktionsperioden synchronisiert werden sollten; die Nichtberücksichtigung in Abs. 1 dürfte ein Redaktionsversehen sein.

B. Hinsichtlich des Zwölfteibudgets könnte - um Mehrausgaben im Falle eines geringeren Gesamtvolumens der dem Organ zustehenden Mittel zu verhindern - die Maßgabe angewandt werden, daß alle Budgetposten abzüglich der vertraglich bzw. gesetzlich fixierten (wie etwa Angestelltegehälter) so gestaucht oder gestreckt werden, bis das Gesamtvolumen des Zwölfteibudgets derjenigen der zur Verfügung stehenden Mittel entspricht.

C. Hinsichtlich Jahresvoranschlag bzw. Jahresabschluß ist die Bestimmung aufzunehmen, daß diese den Bestimmungen der Gebahrungsordnung bzw. einer künftigen Finanzordnung zu entsprechen haben.

Zu § 32 Abs. 2: Die Neuregelung wird ausdrücklich begrüßt, allerdings scheint eine Abstellung auf die Mehrzahl der gesetzlichen Mitglieder zielsetzlicher.

Zu § 32 Abs. 5: 1.000 ATS scheint im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand ein zu niedriger Betrag zu sein.

Zu § 33:

A. Das Erfordernis der Schriftform in Abs. 1 wird im Sinne der Verhinderung unkontrollierter Ausgaben ausdrücklich begrüßt.

B. Hinsichtlich Abs. 3 wird angeregt, ein Zwanzigstel der Ausgabenseite des Budgets, spätestens aber 100.000 S zustimmungspflichtig zu machen.

Hinsichtlich Abs. 4 wird angeregt, den halben Betrag nach B. als Grenze einzuziehen. Die Indizierung der angeführten Mittel wird angeregt.

C. Im Hinblick auf Dienstverhältnisse scheint es sinnvoll, eine Regelung zu schaffen, derzufolge die/der Vorsitzende Angestellte einstellt bzw. kündigt, für beide Fälle aber die Zustimmung des Organs benötigt.

Zu § 34 Abs. 2: Eine Einschränkung des Zeitraumes auf die letzten drei Wochen im Mai bzw. die erste Woche im Juni aufgrund der Prüfungstermine im weiteren Juni wird angeregt.

Zu § 34 Abs. 4: Nachdem der Erlaß des Bundesministers für Landesverteidigung, regelnd das Recht von Wehrdienstleistenden auf Dienstfreistellung für die Teilnahme an den ÖH-Wahlen bzw. anlässlich der Berufung in eine ÖH-Wahlkommission konsequent nach außen wie nach innen als Verschlussache behandelt zu werden scheint und der Bundesminister für Inneres unseres Wissens bislang immer noch nicht in der Lage war, einen analogen Erlaß zu erlassen, regen wir eine entsprechende gesetzliche Regelung als Abs. 4 an.

Zu § 35 Abs. 2: Das passive Ausländer/innen/wahlrecht, seit Jahren vom ZA der ÖH mit Mehrheiten von über 90% gefordert, wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 35 Abs. 7: Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 36: Die Neuregelung hinsichtlich der Wahlausschließungsgründe wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 37:

Aufgrund der unterschiedlichen Ebenen der Hochschülerschaft stellt der Namensschutz der wahlwerbenden Gruppen erfahrungsgemäß immer wieder im Zusammenhang mit Wahlen ein Problem dar (dies umso mehr, als die HSWO idGF nicht einmal alle Namensschutzbestimmungen der NRWÖ, welche für sich kärglich genug sind, übernommen hat).

Jedenfalls sollten wahlwerbende Gruppen, welche den Einzug in ein Organ nicht geschafft haben, beim nächsten Antritt ihren Namen erhalten können; zweckdienlich wäre hierbei eine Anbindung an die zustellungsbevollmächtigte Person.

Nachdem zusammengehörige wahlwerbende Gruppen auf verschiedenen Ebenen kandidieren, ist ein vertikaler Namensschutz eine der Notwendigkeiten, um Probleme bei der Entscheidungsfindung der Wahlkommissionen über Listenbezeichnungen zu vermeiden. So sollte etwa die bundesweit kandidierende "Aktionsgemeinschaft" an HochschülerInnenschaften kandidierenden Gruppen den Gebrauch des Namens "Aktionsgemeinschaft" gestatten bzw. untersagen können (wie auch eine in einer Universitätsvertretung vertretene Liste den Gebrauch ihres Namens auf Fakultäts- oder Bundesebene verhindern können sollte).

Zusätzlich wird angeregt, analog dem Namensklärungsverfahren der Wiener

Gemeindewahlordnung die Anbindung wahlwerbender Gruppen an Rechtspersonen (Verein oder politische Partei) einzuführen und bei ansonsten gleichen Namensansprüchen der wahlwerbenden Gruppe mit korrespondierender Rechtsperson den Vorrang einzuräumen.

Zwecks erleichterter Handhabung des Gesetzes (Parteistellung im Verfahren, Namensschutz) wird die Streichung des Abs. 2 des Entwurfes angeregt.

Zu § 38 Abs. 2: Die Einbeziehung von Vertreter/inne/n aller wahlwerbenden Gruppen wird im Hinblick auf die dann gegebene breitere Entscheidungsbasis angeregt; nachdem an den Hauptausschüssen bislang teils deutlich größere Wahlkommission bestanden, die anstandslos arbeiteten, sollte die für die Bundesebene kein Problem darstellen.

Zu § 38 Abs. 5: Es wird angeregt, den Beobachter/inne/n wie den Mitgliedern der Wahlkommission Antrags- und Protokollierungsrecht einzuräumen.

Zu § 40 Abs. 1:

Die Hochschülerschaft an der Universität Wien tritt für das Verfahren Niemeyer in Verbindung mit einer Hürde von 2% ein, nachdem nach dem derzeit angewandten Verfahren d'Hondt in mehreren Organen Gruppierungen, die deutlich von der absoluten Stimmenmehrheit entfernt sind, die absolute Mandatsmehrheit innehaben.

Die in Abs. 1 des Entwurfes vorgesehene Einziehung einer Sperrklausel ist systemisch unsinnig, da in der im Entwurf vorgesehenen Fassung mehr Restmandate verbleiben könnten, als Gruppen überblieben, diese auch zu empfangen. Wenn man dieser Variante nähertreten wollte, müßte man analog der oberösterreichischen Landtagswahlordnung vor Beginn der Mandatsverteilung eine Sperrklausel einziehen und mit den hernach verbleibenden Gruppen die Mandatsaufteilung durchführen müßte.

Niemeyer mit einer wie im Entwurf vorgesehenen (nur korrekt platzierten) Sperrklausel hätte den Effekt, daß iaR für große Organe, wie die Bundesvertretung und die Universitätsvertretung Universität Wien, die Mandatsverteilung proportionaler würde, während für kleinere Organe die Verzerrung gegenüber d'Hondt zunähme. So ist eine Gruppe mit 16,67% der Stimmen gegenüber einer Gruppe mit 83,33% der Stimmen in einer Fakultätsvertretung von 5 Mandaten mit 1 zu 4 Mandaten vertreten, so würde sie nach dem Entwurf an der 20%-Hürde scheitern, die Verteilung wäre 0:5. Mit anderen Worten: die Abschleifung der Hürde nach d'Hondt wurde im Entwurf nicht berücksichtigt, das Ergebnis für kleine Organe verzerrter als nach dem Jetztstand.

Sofern an der Intention, "Zersplitterung" zu verhindern, festgehalten werden sollte, schlagen wir 3 in etwa gleichwertige Möglichkeiten vor, dies zu erreichen:

Mandatsvergabe nach dem modifizierten Verfahren St. Lague: anstatt der d'Hondtschen Divisorenreihe nach der Divisorenreihe 1,4-3-5-7-9-11-etc., was bedeutet, das Gruppen ab 75%-80% der Sperrzahl des Entwurfes am Mandatsverteilungsverfahren teilnehmen;

Niemeyer mit einer Sperrklausel von 75% der Sperrklausel nach dem Entwurf;

Niemeyer mit einer von der Mandatszahl des Organs abhängigen Sperrklausel, welche sich $\text{Sperrklausel} = \text{int}(100\% / (\text{Mandate} + 5))$ berechnen würde, mit anderen Worten: für 5er-Gremien eine 10%-Hürde, für 15er-Gremien eine 5%-Hürde, für die Bundesvertretung eine 1%-Hürde.

Das LSF spricht sich im Sinne exakterer Proportionalität der Mandatsverteilung für die Möglichkeit der Listenkoppelung aus (siehe u.a. Tiroler Landeswahlordnung und Gemeindevahlordnung, Schweizer Nationalratswahlordnung, etc.).

Sollte bei der Mandatsverteilung doch auf d'Hondt abgestellt werden, so wird angeregt, folgende Sonderbestimmungen aufzunehmen:

1. Keine Gruppe ohne absoluter Mehrheit in der Wähler/innen/schaft soll eine Absolute im Organ haben.
2. Haben auf die Vergabe der letzten zu vergebenden Plätze mehrere Gruppen den gleichen Anspruch, so erhalten die Gruppen, die noch nicht bedacht wurden, die entsprechenden Plätze; bei gleich Ansprüchen entscheidet innerhalb der Gruppen das Los.

Nebenher sei bemerkt, daß das Verfahren Niemeyer der österreichischen Rechtsordnung durchaus bekannt ist: für die Wahlen zum Nationalrat wie auch für die zu 7 Landtagen wird es für die Aufteilung der Mandate auf die Wahlkreise entsprechend der Bürgerzahl angewandt.

Zu § 41 Abs. 2: Es wird zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten angeregt, den Begriff der Erschöpfung eines Wahlvorschlages gleich im HSG zu definieren.

Zu § 43 Abs. 6: Zwecks größerer Klarheit wird eine Textierung analog den einschlägigen Bestimmungen der NRWO vorgeschlagen.

Zu § 44: Es wird angeregt, eine genaue Zeitfolge für Sitzungen der Wahlkommissionen einzuziehen, um Berufungen gegen Entscheide bei der übergeordneten Wahlkommission bzw. beim Bundesministerium zu ermöglichen, um noch vor der Wahl allfällige Fehlentscheidungen korrigieren zu können.

Zu § 47: Zwecks verbesserter Handlungsfähigkeit der Exekutiven in der neuen Periode wird dringend angeregt, daß in den konstituierenden Sitzungen auch bereits über Jahresvoranschlag, HörerInnenbeitragsverteilung und Referentenbestellungen (für letzteres wäre eine automatische Ausschreibung rechtzeitig vor Beginn der neuen Funktionsperiode vorzusehen) entschieden werden kann.

Zu § 47 Abs. 2: Ersatzpersonen sollten zwecks praktikablerer Handhabung nicht ausschließlich in der jeweils ersten Sitzung bekanntgegeben werden müssen.

Zu § 47 Abs. 3: Statt dem zweiten Vorkommen von "Ersatzperson" nur "Person" dient der Unterscheidbarkeit.

Zu § 48: Der Entfall eines Gutteils der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl im Zusammenhang mit der Verordnungsermächtigung wird abgelehnt. Insbesondere sei darauf hingewiesen, daß sich die Arbeitsgruppe des ZA für die Möglichkeit von Mehrfachunterstützungen wie für den Entfall mehrerer unnötiger Angaben bei den Unterstützungserklärungen (Zahl der Absolvierten Semester, etc.) ausgesprochen hat.

Zu § 49 Abs. 1: Es stellt sich die Frage, was die Bezugsgröße der 5% sind; überdies geht es um "höchstens aber", und nicht wie im Entwurf um "oder mindestens" 200 Wahlberechtigte.

Zu § 52:

Die Zusammensetzung der seitens der ÖH zu entsendenden VertreterInnenen (Abs. 2 Z. 3) wurde nie während der Beratungen auch nur von "ÖH neu" gewünscht; zielsetzlicher wäre eine Entsendung durch die 3 stimmenstärksten wahlwerbenden Gruppen der Bundesvertretung.

Zudem scheint die Finanzprokurator u.U. auch mit nur eine/r Vertreter/in hinreichend vertreten zu sein.

Haushalts- und Gebarungsordnung sollten, wie besprochen, eine Verordnung des Ministers nach Beratung mit der Kontrollkommission sein; eine entsprechende Verordnungsermächtigung wäre hierzu vonnöten.

Das Dirimierungsrecht der/des Vorsitzenden scheint nicht zwingend erforderlich zu sein.

Zu § 53:

Es wird angeregt, innerhalb eines Zeitraumes zwischen 8 und 10 Jahren eine verpflichtende Kontrolle durch den Rechnungshof vorzusehen.

Zu § 54:

Die Möglichkeit der Aufsichtsbeschwerde sollte auch auf Handlungen und Unterlassungen von Studentenvertreter/inne/n, welche gegen Gesetz, Satzung oder Beschlüsse verstoßen, möglich sein. Unabhängig von wie auch immer gestalteten Abwahlregelungen muß es auch eine Funktionsenthebung von Amts wegen (diesfalls: seitens des BMWV) geben, wenn etwa ein Vorsitzender gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt; für die Gestaltung der Feststellung des Sachverhaltes gibt es verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten, inklusive der Möglichkeit der betreffenden Person(en) zur Stellungnahme; liegt ein Verstoß vor, dessen Behebung verweigert wird, bzw. ist der Verstoß so schwer wiegend, ginge die betreffende Person ihrer Funktion verlustig (sinnvollerweise müßte sie dann für die verbleibende Periode von dieser Funktion ausgeschlossen bleiben).

Für die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden sollte in Frist von 4 bis 6 Wochen ausreichend sein.